



Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Personalamt

Personalamt, Steckelhörn 12, 20457 Hamburg

Per E-Mail

VL FHH Personalabteilungsleitungen

Dienst- und Tarifrecht
Abteilungsleitung - P 1
Steckelhörn 12
20457 Hamburg
Telefon +49 40 428 31-1450

Ansprechpartner Herr Reese
Zimmer 603
E-Mail arnd.reese@personalamt.hamburg.de
Az.: P 1

17. Dezember 2021

Personalrechtliche Hinweise zum Umgang mit dem Coronavirus

57. Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO); hier: Zugangsregelung für Dienststellen mit Publikumsverkehr)

| | |
|----------------------------------|--|
| Betroffener Personenkreis | Dienststellen der FHH |
| Wesentlicher Inhalt | Information über die 57. Änderungsverordnung zur HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO; hier: <ul style="list-style-type: none">• Einführung einer Zugangsregelung für Dienststellen mit Publikumsverkehr ab 20. Dezember 2021 (§ 10a Abs. 2a HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO (neu) und• Einordnung in den Kontext der 3G-Regel am Arbeitsplatz |
| Bezug | <ul style="list-style-type: none">• HmbGVBl. 2021, S. 844• Rundschreiben v. 22. November 2021• Rundschreiben v. 26. November 2021• Rundschreiben v. 05. Dezember 2021• Rundschreiben v. 17. Dezember 2021 (IfSG) |

I. Anlass

Die 57. Verordnung zur Änderung der Hamburgische SARS-CoV-2-EindämmungsVO wurde am 14. Dezember 2021 verkündet (vgl. [HmbGVBl. 2021, S. 844](#)). Das Personalamt nimmt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Buslinien 3, 4 und 6 Bei St. Annen
U1 Meißberg



dies zum Anlass, die Dienststellen über die darin enthaltene neue Zugangsregelung für Dienststellen mit Publikumsverkehr zu informieren und dies im Hinblick auf die bestehende 3G-Regel am Arbeitsplatz einzuordnen.

II. Neue Zugangsregelung für Dienststellen mit Publikumsverkehr (§ 10a Abs. 2a HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO)

Das Personalamt hatte zuletzt im [Rundschreiben vom 22. November 2021 \(Seite 3\)](#) im Zusammenhang mit der 3G-Regel am Arbeitsplatz darauf hingewiesen, dass § 28b Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) für Besucherinnen und Besucher, Kundinnen und Kunden sowie andere betriebsfremde Personen keine Anwendung findet und die Erbringung behördlicher Dienstleistungen gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern ohne entsprechende Rechtsgrundlage nicht von einem 3G-Modell abhängig gemacht werden kann.

Eine solche Rechtsgrundlage wurde nunmehr mit dem neuen § 10a Abs. 2a landesrechtlich in die HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO eingefügt, so dass der o.g. Hinweis überholt ist.

In der Begründung ([HmbGVBl. 2021, S. 844, 849](#)) wird zu ausgeführt (Hervorhebungen d. d. Unterzeichner):

*„Durch die Ergänzung des Absatz 2a wird eine sogenannte Drei-G-Regelung für Gebäude, die von Dienststellen oder sonstigen Einrichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg genutzt werden, vorgesehen (Satz 1). Der Zugang zu den genannten Gebäuden ist demnach, soweit in der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO oder in **§28b IfSG** nichts anderes bestimmt ist, nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach §10h gestattet. **Mit dem Verweis auf §10h kann nach § 10h Absatz 2 anstelle eines Coronavirus-Testnachweises auch ein Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder ein Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 vorgelegt werden. In Absatz 2a Sätze 2 bis 4 werden die erforderlichen Ausnahmen von der Drei-G-Zugangsregelung geregelt.**“*

Zur grundsätzlichen Einordnung:

- Die Neuregelung in § 10a Abs. 2a HmbSARS-CoV-2- EindämmungsVO tritt am **Montag, dem 20. Dezember 2021** in Kraft (vgl. [HmbGVBl. 2021, S. 844, 845; § 2 Inkrafttreten](#)).
- Dadurch wird mit den genannten Ausnahmen eine 3G-Regelung für Gebäude, die von Dienststellen oder sonstigen Einrichtungen der FHH genutzt werden, eingeführt, mit der nunmehr **der Publikumsverkehr** erfasst wird.
- Für die **Beschäftigten der FHH ergeben sich daraus keine Änderungen**. Für sie gilt weiterhin die 3G-Regel am Arbeitsplatz gemäß § 28b IfSG.

Im Einzelnen:

1. Gemäß § 10a Abs. 2a S. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO stellt auf Gebäude ab, die von Dienststellen oder sonstigen Einrichtungen der FHH genutzt werden. Der Zugang ist grundsätzlich nur noch unter Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises (3G-Regelung) gestattet.
2. Dieser Grundsatz gemäß § 10a Abs. 2a S. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO wird zum einen wie folgt eingeschränkt:
 - Er gilt nur, soweit in der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO oder in § 28b HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO nichts anderes bestimmt ist. Damit wird im Ergebnis gewährleistet, dass
 - spezielle Regelungen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO (z.B. für Aus- und Fortbildungseinrichtungen, Hochschulen, Schulen usw. in den §§ 19, 22 ff.) sowie
 - die **3G-Regel am Arbeitsplatz gemäß § 28b IfSG**

weiterhin unverändert Anwendung finden.

Damit gelten insbesondere die Hinweise des Personalamtes zur 3G-Regel am Arbeitsplatz ([Rundschreiben v. 22. November 2021](#), [Rundschreiben v. 26. November 2021](#), [Rundschreiben v. 05. Dezember 2021](#), Rundschreiben vom 17. Dezember 2021 (IfSG); jeweils mit den dazugehörigen Anlagen) unverändert fort.

Auch die Hinweise zur ausnahmsweisen Zulässigkeit von 2G-Formaten (z.B. bei Repräsentationsveranstaltungen; vgl. [Rundschreiben v. 02. September 2021, S. 3](#)) bleiben unberührt.

3. Zum anderen regelt § 10a Abs. 2a S. 2 bis 4 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO Ausnahmen von dem o.g. Grundsatz:
 - In Satz 2 werden eine Reihe von Institutionen bzw. behördlichen Organisationseinheiten aufgelistet, für die die Ausweitung der 3G-Regel auf Publikumsbereiche keine Anwendung findet.
 - Ebenfalls ausgenommen sind nach Satz 3 „Belieferungen mit Postsendungen und von den Dienststellen veranlasste Lieferungen und Dienstleistungen.“
 - Generell muss schließlich in allen Dienststellen gewährleistet bleiben, dass Personen auch ohne 3G-Nachweis „unaufschiebbare Anliegen persönlich vorbringen können“ (§ 10a Abs. 2a S. 4 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO). Dies ist – je nach den ört-

lichen Gegebenheiten, den Zuständigkeiten der Einrichtungen und etwaigen besonderen Bedürfnissen der Kundinnen und Kunden – vor Ort durch die Dienststellen auszugestalten. Im Übrigen bleibt die Einhaltung vor Ort bestehender Schutzmaßnahmen unberührt.

Vor dem Hintergrund, dass die Neuregelungen nicht die Beschäftigungsverhältnisse der FHH-Beschäftigten, sondern in dem skizzierten Rahmen den Publikumsverkehr betreffen, geht das Personalamt davon aus, dass die Dienststellen in eigener Zuständigkeit prüfen, ob (ggf. in welchen Bereichen) sie davon erfasst sind und ggf. alle notwendigen Maßnahmen vor Ort umsetzen.

III. Abschließende Hinweise

Bitte informieren Sie die intern verantwortlichen Stellen, die Personalräte sowie die Beschäftigten in betriebsüblicher Weise.

Für Fragen und Hinweise steht das bekannte Funktionspostfach funktionspostfach1@personalamt.hamburg.de zur Verfügung. Die Beschäftigten sollten jeweils intern gebeten werden, ihre Fragen an die Personalabteilungen zu richten.

Dieses Rundschreiben wird möglichst zeitnah auch im Profikanal zur Verfügung gestellt.

gez. Arnd Reese